

Erwägt man nemlich

- 1) daß es zur Zeit des regulirten Licents noch Sitte war, daß der Landsässige Ritter und der Prälat auf seinem Ritter: Sitz und in seinem Konvente wohnte, und sich daselbst aufhielt, aus welchem altdeutschen Gebrauche die zugestandene limitirte Licent: Freiheit eigentlich abgeleitet werden muß, so wird man den so eben oben behaupteten Satz um so mehr zugestehen müssen, als
- 2) wenn der Landsässige Ritter und Prälat seinen Ritter: Sitz und seinen Konvent verläßt, und in die Stadt zieht, um dort ansehnliche welt: oder geistliche Bedienungen zu bekleiden, auch ihrentwegen starke Besoldungen zu ziehen, er in diesem eintretenden Falle wie besoldeter Diener des Staats angesehen werden muß, und in dieser Qualität, gleich dem übrigen exemten Stand, der wohl erwogen vorzüglich aus der Königl. Dienerschaft bestehet, mithin nicht als Landsässiger Ritter oder Prälat, zum Licente mit konkurriret. Das so eben Bemerkte muß deswegen zugegeben werden, weil wenn man es leugnen wollte, daher die natürliche und nothwendige Folge entstehet, daß entweder ein Landsässiger Edelmann und Prälat, oder ein Welt: oder Geistlicher Diener des Staats, nach der statistischen Uebersicht des Landes, und des in demselben statt findenden Stats, aus denen Licent: Kontributionen ausfallen, und solcher Gestalt die Kassen: Zuflüsse geschwächt werden würden. Geht man nun von diesem, wie ich glaube, nicht ganz ungegründeten Stand: Punkte aus, und erwägt man dabey, daß wenn die Brodkorn, Mähl: Weizen, Bley: Schroot, Brandtweins: Schroot und Schlacht: Licente, wovon die Landsässige Ritterschaft und die Prälatur certo modo frey sind, von dem ganzen Betrage der Licent: Auf: